

Deutsche Uhrenmacher-Zeitung



Bezugspreis für Deutschland bei offener Zustellung vierteljährlich 3,90 RM (einschließlich 0,22 RM Überweisungsgebühr); für das Ausland werden die den einzelnen Ländern angepaßten Bezugsbedingungen mitgeteilt. Die Zeitung erscheint jeden zweiten Sonnabend als Doppelnummer. Briefanschrift: Deutsche Uhrenmacher-Zeitung, Berlin SW 68, Neuenburger Straße 8

Preise der Anzeigen: Grundpreis 1/2, Seite 200 RM, 1/100 Seite - 10 mm hoch und 46 mm breit - für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 2,- RM, für Stellen-Angebote und -Gesuche 1,50 RM. Auf diese Preise Mal- bzw. Mengen-Nachlaß lt. Tarif. Postcheck-Konto Berlin Nr. 2581. Telegramm-Anschrift: Uhrzeit Berlin. Fernsprecher: Sammel-Nummer 17 52 46

Uhren-Edelmetall- und Schmuckwaren-Markt

Vereinigt mit der Süddeutschen Uhrmacher-Zeitung vormals Augsburg
Amtliches Organ der Fachgruppe Juwelen, Gold- und Silberwaren, Uhren der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel

Nr. 25/26. Jahrgang 66 · Verlag: Deutsche Verlagswerke Strauß, Vetter & Co., Berlin SW 68 · 20. Juni 1942

Alle Rechte für sämtliche Artikel und Abbildungen vorbehalten · Nachdruck verboten

Die neue Lohnsteuervereinfachung ab 1. Juli 1942

Von Bruno Stender

Jeder, der schon einmal eine Lohnabrechnung gemacht hat, wird sich über die unverhältnismäßige Arbeit gewundert haben, die damit verbunden ist, auch wenn es sich nur um verhältnismäßig geringfügige Lohnbezüge handelt. Es sind nicht weniger als fünf verschiedene gesetzliche Steuern und Beiträge einzubehalten, und sie sind zumeist an verschiedene Stellen abzuführen, auch wenn es sich nur um die kleinsten Beträge handelt.

Schon seit Jahren hatte man behördlicherseits das Bestreben, hier eine grundlegende Vereinfachung durchzuführen. Die Schwierigkeiten waren aber größer als es auf den ersten Blick den Anschein hatte. Nunmehr ist unter dem Zwang der Kriegsverhältnisse das zur Wirklichkeit geworden, was früher nicht zu erreichen war, nämlich die wirklich durchgreifende Vereinfachung der ganzen Lohnberechnung.

Fortfall der Bürgersteuer

Die Bürgersteuer der Arbeitnehmer wird mit Wirkung ab 1. Juli 1942 nicht mehr erhoben. Da aber natürlich das Geld, welches die Bürgersteuer bisher erbracht hat, wieder hereinkommen muß, hat man die Lohnsteuer entsprechend erhöht. Auf die Einzelheiten der neuen Lohnsteuer kommen wir weiter unten zurück.

Vereinfachung bei den Sozialversicherungsbeiträgen

Die Sozialversicherungsbeiträge, also die Beiträge zur Rentenversicherung (Angestelltenversicherung, Invalidenversicherung), zur Krankenversicherung und zum Reichsstock für Arbeitseinsatz sind ab 1. Juli 1942 in einem Betrage zu entrichten. An die Stelle von bisher drei Lohnabzügen tritt also jetzt ein Lohnabzug, so daß der Arbeitgeber zusammen mit der Lohnsteuer nur noch zwei Abzüge einzubehalten hat. Das Markenklebverfahren wird von dem genannten Zeitpunkt ab ebenfalls beseitigt.

Dieser neue sozialversicherungsrechtliche Sammelabzug ist an die zuständige Krankenkasse abzuführen, an die ja bisher auch schon die Beiträge zum Reichsstock für Arbeitseinsatz abzuführen waren. Die Krankenkasse rechnet dann von sich aus mit der Landesversicherungsanstalt und der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte ab.

Die neue Lohnsteuertabelle

Der Fortfall der Bürgersteuer hat es, wie bereits erwähnt, erforderlich gemacht, die Lohnsteuer gering zu erhöhen. Infolgedessen war es auch notwendig geworden, eine neue Lohnsteuertabelle herauszugeben, die ab 1. Juli 1942 gültig ist. Wir empfehlen unseren Lesern die baldige Beschaffung dieser Tabelle.

Ein Blick auf die Tabelle zeigt, daß die Erhöhung der Lohnsteuer tatsächlich nur eine geringfügige ist. So zahlt z. B. ein Arbeitnehmer der Steuergruppe I, der täglich 5 RM verdient, statt bisher 0,21 RM nunmehr 0,25 RM Lohnsteuer; verdient er 7 RM, so zahlt er statt bisher 0,50 RM nunmehr 0,55 RM Lohnsteuer.

Änderung in der Abführung der Lohnsteuer

Nach den bisherigen Vorschriften hatte jeder Arbeitgeber die in einem Monat einbehaltene Lohnsteuer bis zum 10. des nächstfolgenden Monats an das Finanzamt abzuführen. Nur wenn er zu Beginn des Jahres nicht mehr als 5 Arbeitnehmer beschäftigt hatte, war es ihm gestattet, die Lohnsteuer erst dann abzuführen, wenn sie auf insgesamt 100 RM für alle Arbeitnehmer aufgelaufen war. Spätestens hatte er jedoch die im Laufe eines Kalendervierteljahres einbehaltene Lohnsteuer bis zum 10. des auf dieses Vierteljahr folgenden Monats abzuführen.

Nach den neuen Vorschriften verbleibt es bei der monatlichen Abführung der Lohnsteuer. Aus Gründen der Vereinfachung hat diese monatliche Abführung jedoch nur dann zu erfolgen,

1. wenn die einbehaltene Lohnsteuer im Monatsdurchschnitt des letzten vorangegangenen Kalenderjahres mehr als 100 RM betragen hat, oder
2. wenn der Betrieb im Laufe eines Kalenderjahres eröffnet wird und die einbehaltene Lohnsteuer bis zum Ablauf des ersten Monats nach Eröffnung des Betriebes mehr als 100 RM betragen hat.

Alle anderen Arbeitgeber führen die Lohnsteuer vierteljährlich ab, und zwar die in einem Kalendervierteljahr einbehaltene Lohnsteuer spätestens am 10. Tage nach Ablauf dieses Kalendervierteljahres in einem Betrage.